

**Beschluss SB-S 673 des Senats der Frankfurt University of Applied Sciences  
am 23.11.2022**

**Satzung der Frankfurt University of Applied Sciences zur Vergabe von Projektmitteln zur  
Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre (QSL) (SV 2059)**

Der Senat der Frankfurt University of Applied Sciences stimmt der Satzung der Frankfurt University of Applied Sciences zur Vergabe von Projektmitteln zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre (QSL) vom 23. November 2022 vorbehaltlich der nachfolgenden Änderung zu:

In § 4 Absatz 4:

„Im jeweiligen Haushaltsjahr werden für die Studienkommission und die Fachbereichskommissionen für Studium und Lehre jeweils 10 % der verfügbaren Mittel zurückgestellt für studentische Anträge, die bis zum 30.11. einzureichen sind. Über die nachträglich eingereichten Anträge wird im Umlaufverfahren gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 entschieden.“

**Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen, 0 Nein-Stimmen**

## **Satzung zur Vergabe von Projektmitteln zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre (QSL)**

Auf Grund von § 16 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14.12.2021 (GVBl. 2021, 931) hat der Senat der Frankfurt University of Applied Sciences die folgende Satzung zur Vergabe von Projektmitteln zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre beschlossen:

### **§ 1 Grundsätze**

(1) Die Mittel, die der Frankfurt UAS auf der Grundlage von § 16 Abs. 1 HessHG vom Land Hessen zur zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre zur Verfügung gestellt werden, werden zu 80 % im Rahmen der jährlichen Mittelverteilung budgetiert und den Fachbereichen und zentralen Serviceeinheiten zur autonomen Bewirtschaftung unter Beachtung des gesetzlichen Verwendungszweckes bereitgestellt. Es wird von einer vorrangigen Verausgabung der Mittel entsprechend den allgemeinen Zielen des jeweils aktuellen Hochschulpaktes des Landes Hessens ausgegangen.

(2) 20 % der jährlichen Mittelzuweisung nach § 16 Abs. 1 HessHG sind nach § 16 Abs. 2 HessHG als Projektmittel insbesondere für innovative, interdisziplinäre oder studentische Projekte sowie entsprechende längerfristige Angebote zur Verbesserung der Studienbedingungen und der Lehre zu verwenden. Die Vergabe der Projektmittel durch das Präsidium erfolgt auf Grund des Vorschlags einer Studienkommission. Eine Studienkommission ist sowohl auf zentraler Ebene (Studienkommission<sup>1</sup>) als auch jeweils innerhalb eines Fachbereichs (Fachbereichskommissionen für Studium und Lehre<sup>2</sup>) einzurichten. Bei einer Ablehnung von Vorschlägen der Kommissionen durch das Präsidium gilt § 16 Abs. 5 HessHG.

(3) Die Studienkommission kann nach § 16 Abs. 2 HessHG über insgesamt 10 % der jährlichen Mittelzuweisung nach § 16 Abs. 1 HessHG verfügen.

(4) Die Verteilung der 10 % der jährlichen Mittelzuweisung nach § 16 Abs. 1 HessHG an die Fachbereichskommissionen für Studium und Lehre erfolgt anteilig nach der Zahl der laut Fachsemesterstatistik eingeschriebenen Studierenden in der Regelstudienzeit. Maßgeblich ist das dem Budgetjahr (Kalenderjahr) vorausgehende vollständig abgeschlossene Studienjahr (Sommersemester und vorheriges Wintersemester). Dabei werden gemeinsame Studiengänge anteilig entsprechend den Vereinbarungen der Fachbereiche berücksichtigt. Eine Gewichtung der Studierendenzahlen für MINT-Fächer o.ä. erfolgt nicht.

(5) Die Kommissionen können nur bis zu 50 % ihrer jährlich budgetierten Mittel für längerfristige Angebote ((Rest-) Laufzeit > 3 Jahre) vorsehen. Damit wird sichergestellt, dass auch zukünftige Kommissionen noch finanzielle Handlungsspielräume haben. Unbefristete Stellen können nur dann aus Kommissionsmitteln eingerichtet werden, soweit eine schriftliche Übernahmegarantie durch einen Fachbereich oder zentral durch das Präsidium vorliegt. Anschubfinanzierungen aus den für die Kommissionen zugewiesenen QSL-Mitteln sind möglich; über die Verstetigung entscheidet der Fachbereich bzw. die zentrale Serviceeinheit im Rahmen ihrer zugewiesenen Mittel eigenständig.

---

<sup>1</sup> = ehemals zentrale Studienkommission genannt

<sup>2</sup> = ehemals dezentrale Studienkommission genannt

(6) Werden zugewiesene Mittel nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung für Projekte und Angebote nicht spätestens ein Jahr nach Zuweisung bzw. Bereitstellung der Mittel zweckentsprechend verwendet, kann das Präsidium neu über eine Zuordnung entscheiden. Dies gilt auch, wenn die Kommissionen nicht alle Mittel verteilen.

## **§ 2 Studienkommission**

(1) Die Studienkommission des Senats nach § 42 Abs. 3 HessHG setzt sich zusammen aus

1. dem für Studium und Lehre zuständigen Präsidiumsmitglied mit beratender Stimme,
2. den vier Studiendekaninnen oder Studiendekanen,
3. einem Mitglied, das aus der Gruppe der wissenschaftlichen und der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Senat für zwei Jahre benannt wird, sowie
4. fünf von den studentischen Mitgliedern im Senat benannten Mitgliedern. Die Benennung erfolgt jeweils für ein Jahr in der Sitzung des Senates, in der die neu gewählten studentischen Vertreterinnen oder Vertreter erstmals teilnehmen.

Die Mitglieder der Studienkommission des Senats gemäß Abs. 1 Ziffer 3 und 4 sollen möglichst aus den Mitgliedern der Senatskommission für Studium und Lehre bestehen. Wiederholte Benennungen sind möglich.

(2) Das für Studium und Lehre zuständige Präsidiumsmitglied übt den Vorsitz aus. Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte der Kommission, lädt einmal im Kalenderjahr, spätestens vier Wochen nach Antragsschluss, zu einer regulären Sitzung ein und leitet diese. Das zentrale Controlling ist mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Kommission entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Bei der Geschäftsführung der Kommission wird die oder der Vorsitzende durch die Abteilung Controlling unterstützt (QSL-Geschäftsstelle).

## **§ 3 Fachbereichskommission für Studium und Lehre**

(1) Die Fachbereichskommissionen setzen sich zusammen aus

1. der Studiendekanin oder dem Studiendekan mit beratender Stimme,
2. zwei vom Dekanat für die Dauer von zwei Jahren benannte Professorinnen oder Professoren,
3. einem für zwei Jahre benannten Mitglied, das aus der Gruppe der wissenschaftlichen und der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Fachbereichsrat benannt wurde, sowie
4. drei von den studentischen Mitgliedern im Fachbereichsrat benannten Mitgliedern. Die Benennung erfolgt jeweils für ein Jahr in der Sitzung des Fachbereichsrates, in der die neu gewählten studentischen Vertreterinnen oder Vertreter erstmals teilnehmen.

Wiederholte Benennungen sind möglich.

(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan des jeweiligen Fachbereichs übt den Vorsitz aus. Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte der Kommission, lädt einmal im Kalenderjahr, spätestens vier Wochen nach Antragsschluss, zu einer regulären Sitzung zur Vergabe der QSL-Mittel ein und leitet diese. Das zentrale Controlling ist mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Die Kommission ist

beschussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Kommission entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Bei der Geschäftsführung der Kommission in QSL-Angelegenheiten wird die oder der Vorsitzende durch die Abteilung Controlling unterstützt (QSL-Geschäftsstelle).

(3) Die übrigen Aufgaben der Fachbereichskommissionen für Studium und Lehre werden gesondert geregelt.

#### **§ 4 Antragsverfahren**

(1) Die Vorschläge der Studienkommission und der Fachbereichskommissionen für Studium und Lehre für die Vergabe der Projektmittel erfolgen auf der Grundlage von Anträgen. Aus diesen muss konkret hervorgehen, inwiefern durch die beantragten Projektmittel innovative, interdisziplinäre oder studentische Projekte gefördert oder die Studienbedingungen und die Lehre längerfristig verbessert werden. Das dazu notwendige Budget ist aufzulisten. Für die Antragstellung ist ausschließlich das zentral bereitgestellte Formular zu nutzen.

(2) Eine Einzelmaßnahme soll die Budgetsumme von 10.000 € nicht unterschreiten. Es ist möglich mehrere Maßnahmen in Form eines Sammelantrags zusammenzufassen. Dies gilt insbesondere für wenig kostenintensive studentische Initiativen.

(3) Antragsberechtigt sind

1. für die Studienkommission nach §2 dieser Satzung die Fachbereiche, vertreten durch die Dekanate, die Professorinnen und Professoren, die zentralen Serviceeinheiten und die zentralen Einrichtungen jeweils vertreten durch ihre Leitung, der AStA, vertreten durch den Vorstand sowie das Präsidium,
2. für die Fachbereichskommissionen für Studium und Lehre nach § 3 dieser Satzung die Professorinnen und Professoren des jeweiligen Fachbereichs, die Vertreterinnen und Vertreter der Fachschaft sowie das Dekanat.

Bei studentischen Anträgen wird zusätzlich eine sogenannte Patin oder ein Pate benötigt, die oder der für die Maßnahme budgetverantwortlich ist. Dazu zählen die Dekanate, Professorinnen und Professoren sowie die Leitungen der zentralen Serviceeinheiten und zentralen Einrichtungen. Soweit eine Patin oder ein Pate bei Antragstellung noch nicht benannt ist, kann diese oder dieser nachbenannt werden. Vor Umsetzungsbeginn ist eine Patin oder ein Pate zwingend zu benennen.

(4) Die Anträge für das folgende Haushaltsjahr sind bis zum 30.09. des Vorjahres an die für die QSL-Anträge zuständige Stelle zu richten. Der Versand hat elektronisch per E-Mail von einer dienstlichen E-Mail-Adresse zu erfolgen; eine Unterschrift entfällt damit. Im jeweiligen Haushaltsjahr werden für die Studienkommission und die Fachbereichskommissionen für Studium und Lehre jeweils 10% der verfügbaren Mittel zurückgestellt für studentische Anträge, die bis zum 30.11. einzureichen sind. Über die nachträglich eingereichten Anträge wird im Umlaufverfahren gemäß §§ 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 entschieden.

(5) Pro Haushaltsjahr findet grundsätzlich nur eine Antragsrunde statt.

## **§ 5 Vergabeverfahren**

(1) Die für die QSL-Anträge zuständige Stelle prüft die Anträge auf Vollständigkeit sowie deren grundsätzlichen Zweckentsprechung im Sinne des § 16 Abs. 2 HessHG und klärt offene Punkte direkt mit der oder dem Antragstellenden.

(2) Die für die QSL-Anträge zuständige Stelle erstellt für die Kommissionen eine Auflistung aus der das vorhandene Budget-Volumen, die Ausgaben und bestehenden Obligos aus bereits beschlossenen Maßnahmen sowie die Budgetbedarfe der neuen Anträge hervorgehen und stellt diese den Kommissionsmitgliedern zusammen mit den vorliegenden Anträgen spätestens eine Woche vor Sitzung der Kommission zur Verfügung.

(3) In der Kommissionssitzung sollen die Anträge einzeln besprochen und über diese einzeln abgestimmt werden. Anträge können unter Auflagen durch das Präsidium genehmigt werden, so dass nach Erfüllung der Auflagen keine neuerliche Befassung in der Kommission mehr notwendig ist. Über die Erfüllung der Auflagen entscheidet die oder der Vorsitzende der Kommission. Die Kommissionssitzung kann auch virtuell erfolgen.

(4) Anträge in Bezug auf Dauer, Budgethöhe oder inhaltlicher Ausrichtung sind von den Kommissionen in der vorgelegten Form zu beraten. Soweit Änderungsempfehlungen von den Kommissionen ausgesprochen werden, sollen diese im Vorfeld schriftlich dargelegt und an dieAntragsstellerin oder den Antragsteller zur Klärung vorgelegt werden und anschließend erneut beraten werden.

(5) Die Kommissionen legen dem Präsidium die Vorschläge für eine Verwendung der Mittel im Rahmen ihres Budget vor. Sofern der Budgetbedarf der von der Kommission befürworteten Anträge über die zur Verfügung stehenden Mittel hinausgeht, kann die Kommission eine Rangfolge der Anträge beschließen, nach der die zur Verfügung stehenden Mittel verteilt werden sollen.

(6) Das Präsidium beschließt über die von den Kommissionen vorgelegten Vorschläge. Es kann einzelnen Vorschlägen widersprechen, wenn der Verwendungszweck nach § 16 Abs. 2, Satz 3 und 4 HessHG nicht erfüllt ist. Dies ist dann der Fall, wenn es sich nicht um innovative, interdisziplinäre oder studentische Projekte handelt oder keine Verbesserung der Studienbedingungen und der Lehre zu erwarten sind oder es sich um eine Verstetigung eines Lehrangebotes im Rahmen des Curriculums handelt. Gemäß § 16 Abs. 5 HessHG ist der Widerspruch schriftlich zu begründen und der Kommission zur erneuten Beratung vorzulegen. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet das Präsidium abschließend. Eine Doppelförderung von Anträgen ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Berichtspflichten**

(1) Die Bewilligung von Folgeförderungen kann die Kommission im Einzelfall von einem Bericht über die durchgeführten Aktivitäten und deren Zielerreichung im Sinne des HessHG abhängig machen. Ansonsten ist von Einzelberichten Abstand zu nehmen.

(2) Im Rahmen des internen Jahresabschlusses berichtet das Präsidium dem Senat über die Verwendung der QSL-Mittel der Studienkommission und der Fachbereichskommissionen für Studium und Lehre. Der Bericht erfolgt in Form aggregierter Finanzdaten und einer Auflistung der einzelnen Projekte. Auf besondere Schwerpunkte und hohe Finanzvolumina soll gesondert eingegangen werden.

## **§ 7 Übergangsregelung**

(1) Für das Haushaltsjahr 2022 können noch im Sommersemester 2022 bzw. zu Beginn des Wintersemesters 2022/2023 Einzelanträge gestellt werden, soweit diese noch eine realistische Chance auf Verausgabung im Haushaltsjahr 2022 haben. Näheres regelt das Präsidium per Beschluss.

(2) Die Restmittel aus dem letzten Paktzeitraum sind vorrangig und spätestens bis zum 31.12.2023 zu verausgaben. Soweit die Verausgabung gefährdet ist, kann das Präsidium nicht verausgabte Mittel einziehen und zweckentsprechend anders zuweisen. Die betroffene Kommission ist bei der nächsten regulären Sitzung zu informieren.

## **§ 8 Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite „Amtliche Mitteilungen“ der Hochschule in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt richtet sich die Vergabe der Projektmittel für das restliche Haushaltsjahr 2022 nach den Regelungen dieser Satzung.

(2) Die Satzung des Präsidiums der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences zur Vergabe der Mittel nach dem Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen vom 12.01.2009 i.d.F. d. Änderung vom 10.05.2010 tritt außer Kraft.

Frankfurt am Main, den